

Inhalts-Übersicht:  
Carl Otto Edler von Rennenkampff

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
1	411	Gemeindeverwaltung, Sastama	Hakenrichter der Strandwieck, Leal	28.02.1885	Bauer Jaan Kūlm soll die widerrechtlich auf der Leppiko Stelle angefahrenen Balken wieder fortschaffen.
2	614/147	Hakenrichter der Strandwieck, Leal	Gouvernements Regierung	19.03.1885	Gesuch von Bauer Jaan Kūlm wird übersandt und um Zusendung eines Protokolls gebeten.
3	557	Gouverneur von Estland	Hakenrichter der Strandwieck, Leal	31.03.1885	Hakenrichter hat den Bauern Jaan Kūlm zu einer 3-tägigen Haftstrafe verurteilt.
4	73	Hakenrichter der Strandwieck	Gouverneur von Estland	28.03.1885	Der Bauer ist unverzüglich freizulassen.
5	83	Gouverneur von Estland	Hakenrichter der Strandwieck	01.04.1885	Der Bauer wurde aus der Haft entlassen.
6	1782	Gouvernements Regierung	Griechisch orthodoxer Bischof zu Riga	10.04.1885	Fürbitte für den Bauer Jaan Kūlm, der eine Schule baut.
7		Gouvernements Regierung	Pastor von Leal	18.04.1885	Stellungnahme zum Schulbau. Er beklagt, daß Rennenkampff nicht erlaubt, Baumaterial anzufahren.
8		An die Einwohner von Metzeküll	Rennenkampff zu Sastama	20.11.1884	Schreiben zur Erhebung von Kirchensteuern mit Aufstellung von Geldbeträgen
9		Vereinbarung zwischen Rennenkampff und Bauer über den Kauf der Gesindestelle Lep-piko (Vorkontrakt)		10.12.1884	Kaufmodalitäten werden schriftlich festgehalten.
10		Vereinbarung zwischen Rennenkampff und Bauer Kūlm über die zu zahlenden Beträge		21.12.1884	

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
11		Anhörungsprotokoll der Ehstl. Gouvern. Regierung in der Sache gegen Rennenkampff, der dem Bauer Jaan Külm das Recht zum Schulbau/Kirchenbau abspricht.		23.04.1885	
12	845/846	Griechisch orthodoxer Bischof zu Riga	Gouvern. Regierung	25.04.1885	Bericht zur Sache
13	848	Kirchspielsamt	Gouvern. Regierung	25.04.1885	Bepfückung der Angelegenheit.
14	847	Hakenrichter der Strandwieck	Gouverneur von Estland	25.04.1885	Bauer Külm soll bei der Anfuhr des Materials nicht behindert werden.
15	856	Präsident des Innenministeriums	Ehstl. Gouvern. Regierung; Gouvern. Tillo	25.04.1885	Bricht über Maßnahmen, die getroffen wurden, damit Rennenkampff dem Bau der Schule nicht weiter im Wege steht.
16	849	Hakenrichter der Strandwieck	Gouvern. Regierung	25.04.1885	Der Bauer soll nicht behindert werden, vielmehr sei ihm Beihilfe zu leisten.
17	1072	Gouverneur von Estland	Carl Otto von Rennenkampff	05.05.1885	Bauer Külm hat den Kaufkontrakt unterzeichnet, deshalb werden ihm keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt.
18	1071/901	Gouvern. Regierung	Hakenrichter der Strandwieck	03.05.1885	Anfrage des Hakenrichters, wie er sich dem Eigentümer gegenüber verhalten soll.
19	1009	Hakenrichter der Strandwieck	Gouvern. Regierung	20.05.1885	Mitteilung, daß durch Unterzeichnung des Kaufvertrages die Angelegenheit erledigt ist.
20	968/969	Griechisch orthodoxer Bischof	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	10.05.1885	Es wird berichtet, daß die Sache friedlich beigelegt wurde.
21	1106/1108	Kirchspielsgericht	Gouvern. Regierung	22.05.85	Anforderung von Unterlagen

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
22	1063	Kirchspielsgericht	Gouvern. Regierung	23.05.1885	Anfragen zum Vertrag.
23	1526	Griechisch orthodoxer Bischof	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	08.06.1885	Anschreiben bezüglich der Kirchensteuer.
24	272/991	Ehstl. Gouverneur	Bauer Jaan Külm	28.04.1886	Gesuch den Schulbau/Kirchenbau zu unterstützen.
25	1376	Ehstl. Gouverneur	Bauer Jaan Külm	04.06.1886	Erneutes Gesuch den Schulbau/Kirchenbau zu unterstützen.
28	1403	Ehstl. Gouverneur	Pastor von Leal	07.06.1886	Bericht über Vereinbarungen, die er mit Jaan Külm getroffen hat.
29	1051	Strandwieckscher Hakenrichter	Gouvern. Regierung	10.06.1886	Resolution, in der Rennenkampffs Standpunkt als Eigentümer bestätigt wird.
30	1685	Strandwieckscher Hakenrichter	Gouvern. Regierung	10.06.1886	Begleitbrief zur Resolution, die dem Bauern Jaan Külm einzuhandigen ist.
31	428	Pastor von Leal	Gouvern. Regierung	10.06.1886	Vorladung um beider Gouv. Verwaltung in Reval auszusagen
32	673	Pastor von Hapsal	Gouvern. Regierung	10.06.1886	Vorladung um beider Gouv. Verwaltung in Reval auszusagen
33	2189	Ehstl. Gouvern. Regierung	Pastor von Leal	30.06.1886	Telegramm: Er befinde sich in Riga, könne nicht sofort kommen, werde sich aber beeilen.
34	74	Ehstl. Gouvern. Regierung	Pastor von Leal	11.06.1886	Telegramm: Der Pastor fragt an, ob er noch gebraucht würde
35	443			11.06.1886	Quittung des Telegrafenamtes

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
36	105	Sitzungsprotokoll	Gouvern. Regierung	10.06.1886	Zeugenbefragung und Anhörung in der Sache Kül'm gegen Rennenkampff
37	1169	Landgericht	Gouvern. Regierung	28.06.1886	Zusendung von in einer Liste aufgestellten Unterlagen.
38	1171	Landwieckscher Hakenrichter	Gouvern. Regierung	28.06.1886	Zusendung von Unterlagen, die dem Bauer Jaan Kül'm einzuhandigen sind..
39	1519	Gouvern. Regierung	Landwieckscher Hakenrichter	27.06.1886	Begleitbrief zur Übersendung der Empfangsbestätigung des Bauern Kül'm.
40					Kopie eines Schreibens bezüglich einer Darlehns-gewährung für den Schulneubau sowie über eine Tilgungszahlung von 500 Rubel an Rennenkampff.
41	3224	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	Oberlandgericht	11.06.1886	Das Gesuch dem Bauer Kül'm den Kirchenbau zu genehmigen wird abgelehnt.
42	2536	Gouvern. Regierung	Landwieckscher Hakenrichter	21.07.1886	Begleitbrief zur Übersendung einer Empfangsbescheinigung (vom 12. 07.1886) des Bauern Jaan Kül'm.
43	137	Gouvern. Regierung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	08.08.1886	Der Pastor berichtet, daß 500 Rubel dem Bauern Kül'm zum Landkauf ausgehändigt worden sind..
44	9	Gouvern. Regierung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	31.01.1887	Es wird berichtet, 5 Desjatinen Land seien von Kül'm für eine orthodoxe Kirche/Schule gekauft worden.
45	76	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	Gouvern. Regierung	10.02.1887	Übersendung einer Resolution.
46	44	Gouvern. Regierung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	20.02.1887	Übersendung einer Vollmacht des Bildungsamtes.

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
47	101	Ehstl. Staatsanwaltschaft	Gouvern. Regierung	23.02.1887	Bitte um Erteilung der entsprechenden Befehle.
48	67	Oberlandgericht	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	10.04.1887	Antrag auf Baugenehmigung.
49	96	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	02.05.1887	Anfrage, wann die Angelegenheit entschieden wird.
50	325	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	Gouvern. Regierung	23.06.1887	Bescheid darüber, daß die Schulden inzwischen bezahlt worden sind..
51		Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	29.06.1887	Mitteilung, daß der Kaufvertrag in Empfang genommen wurde.
52	606	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Ehstl. Staatsanwaltschaft	22.06.1887	Zustimmungsbeschluß zum Kaufvertrag.
53	436	Bildungsamt	Gouvern. Regierung	01.08.1887	Mitteilung über den Bau der orthodoxen Schule.
54	1092	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Bildungsamt	21.10.1887	Bitte, von dem Grundstück einen Plan anzufertigen.
55	76/628	Ehstl. Staatsanwaltschaft	Gouvern. Regierung	28.10.1887	Bitte um Übersendung des Kaufvertrages.
56	1116	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Baltisches Gouvern. Schulamt	26.10.1887	Bitte um Übersendung eines Grundstückplanes.
57	1366	Baltisches Gouvern. Schulamt	Revalsche Finanzkasse	31.10.1887	Bestätigung: 3 Rubel Gebühren wurden bezahlt.

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
58	76/659	Ehstl. Staatsanwaltschaft	Gouvern. Regierung	05.11.1887	Begleitschreiben mit Übersendung des Kaufvertrages.
59	1061	Ehstl. Oberlandvermesser	Gouvern. Regierung	09.11.1887	Empfehlung nach Leal zu fahren, um einen Grundstücksplan anzufertigen.
60	198	Gouvern. Regierung	Ehstl. Oberlandvermesser	29.03.1888	Berichterstattung und Übersendung des angeforderten Plans.
61	76/238	Ehstl. Staatsanwaltschaft	Gouvern. Regierung	31.03.1888	Bericht über den Fortgang der Bausache.
62	254	Bischof	Gouvern. Regierung	14.04.1888	Bericht über den Schul- und Kirchenbau..
63	930	Gouvern. Regierung	Ehstl. Staatsanwaltschaft	18.05.1888	Rücksendung des Kaufvertrags und des Grundstücksplans
64	76/301	Ehstl. Credit-Casse	Gouvern. Regierung	21.05.1888	Übersendung einer Resolution.
65	515	Gouvern. Regierung	Verwaltung der Credit-Casse	24.05.1888	Wegen Aufteilung der Leppiko Stelle muß das auf Leppiko ruhende Darlehn um 200 Rubel abgetragen werden.
66	955	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	Ehstl. Credit-Casse	30.05.1888	Auf einen notwendigen Darlehnsabtrag von 200 Rubel wird hingewiesen..
67	346/109	Ehstl. Gouvern. Verwaltung	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	07.05.1888	Widerspruch gegen die zu hohen Gebühren.
68	383	Griechisch orthodoxer Pastor Wjarat	Gouvern. Regierung	10.06.1888	Beantwortung des Widerspruchschreibens.

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
69	628	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Schulamts Riga	16.05.1889	Bitte um Auskunft über den Schulbau.
70	285	Schulamts Riga	Ehstl. Gouver. Verwaltung	22.05.1889	Es ist eine Zahlung von 200 Rubel an die Credit-Casse erforderlich.
71	350/95	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Orthodoxer Kirchenrat, St. Petersburg	23.06.1889	Bitte um nähere Auskünfte, damit der Rat ein Darlehen gewähren kann.
72	353	Orthodoxer Kirchenrat	Ehstl. Gouver. Verwaltung	26.06.1889	Ausführliche Antwort auf obiges Schreiben.
73	1088	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Schulamts Riga	31.08.1889	Kaufvertrag und Bauplan bitte an das Oberlandgericht schicken.
74	1504	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Schulamts Riga	03.09.1889	Einzahlungsquittung über 200 Rubel.
75	473/503	Estl. Credit-Casse	Ehstl. Gouver. Verwaltung	11.09.1889	Der Betrag von 200 Rubel ist eingegangen.
76	856	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Estl. Credit-Casse	18.09.1889	Der Darlehnsabtrag von 200 Rubel ist eingegangen, das Grundstück Leppiko ist somit von der Mithaftung befreit.
77	856	Gouvern. Regierung	Verwaltung der Credit-Casse	18.09.1889	200 Rubel Kapitalabtrag wurden geleistet, damit ist das Areal von einer Mithaftung befreit.
78	520	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Orthodoxer Kirchenrat, St. Petersburg	07.09.1889	Bitte um Empfangsbestätigung für die 200 Rubel.
79	1324	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Schulamts Riga	29.09.1889	200 Rubel wurden überwiesen.
80	1659	Finanzkasse Reval	Schulamts Riga	19.09.1889	Quittung über 200 Rubel.

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt
81	1435	Ehstl. Gouver. Verwaltung	Schulamts Riga	18.10.1889	Es wurden 300 Rubel überwiesen.
82	1840	Finanzkasse Reval	Schulamts Riga	24.10.1889	Quittung über 300 Rubel.
83	2129	Gouvern. Regierung	Ehstl. Staatsanwaltschaft	20.04.1890	Kirchenrechtliche Sachen werden nach der Gerichtsreform nicht mehr von der Staatsanwaltschaft geführt.
84	166/385	Schulamts Riga	Gouvern. Regierung	03.05.1890	Übergabe der Angelegenheit an das örtliche Gericht.

**M. d. I.**  
Hakenrichter  
der

An  
die Gemeindeverwaltung zu

Strandwieck

Sastama

Leal,  
den 28. Febr. 1885

**Nr.: 411**

Obiger Gemeindeverwaltung wird hierdurch vorgeschrieben, die vor dem Jaan Klm auf der Leppiko Gesindestelle angefuhrten Balken fortfhren zu lassen und darber zu wachen, da der Jaan Klm, bevor er im Besitz eines corroborierten Contracts ber den Ankauf der Stelle Leppiko ist, daselbst weiter kein Baumaterial anfuhre.

Hakenrichter *A. v. Kursell.*

**Nr.: 147**

II./5

den 19. Mrz 1885

**Nr.: 614**

An  
den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

Bei bersendung eines Gesuchs des Bauern Jaan Klm werden Ew. Hochwohlgeboren hiermit von der II. Abtheilung der Ehstlndischen Gouvernements Regierung mit Genehmigung des Herrn Wieck Gouverneuers ersucht, die in dieser Sache erforderlichen Ausknfte sowie das Protocoll anher vorzustellen, das Gesuch aber zu retradieren.

Reg. Rath *von Tillo*

Geschftsfhrer *Grohmann*

In fidem

Geschftsfhrer

/IV. 1885 Nr. 430

Prod 5. April 1885 Nr.: 173

An

Se. Excellenz,

den Herrn Gouverneuren von Ehistland,

vom Hakenrichter der Strandwieck

**Bericht.**

Zur Erfüllung der am Sonnabend, den 30. März c. um 8 Uhr 35 Minuten, morgens, hierselbst eingegangenen telegraphischen Vorschrift, Ew. Excellenz, beehre ich mich, ergebenst zu berichten, daß der Sastamasche Bauer Jaan Kilm von mir, am 29. d. M. dafür, weil er die ihm am 7. Febr. c. insinuierte Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers, wegen Räumung seiner Pachtstelle von den dort behufs contractwidriger Aufführung von Bauten angeführten Balken, trotz ihm am 27. Febr. c. wiederholt ertheilter disseitiger Weisung, nicht nur nicht nachgekommen war, sondern mit der Anfuhr der Balken, seinem eigenen Eingeständnis zufolge, fortgefahren, --- in Grundlage der Art. 20 und 21 der hakenrichterlichen Instruction einer dreitägigen Arreststrafe unterzogen worden ist. Nach Empfang des Telegramms Er. Excellenz wur Inhaftierter sofort wieder auf freien Fuß gesetzt.

Anlangend des Wesens der Sache erlaube ich mir, Ew. Excellenz, Folgendes ergebenst zu unterlegen.

Der Jaan Kilm steht seit dem Decbr. a. pr. mit dem Herrn Besitzer von Sastama wegen des Ankaufes seines gegenwärtigen Pachtgesindes Leppiko in Unterhandlung, hat ein Handgeld von 300 Rb. eingezahlt und eine Anzahlung von 755 Rb. geleistet, ohne jedoch nun den aufgesetzten Kaufcontract unterzeichnen zu wollen, weil im Contract Stigulationen (*Festlegungen*) enthalten, die der ursprünglichen Abmachung angeblich zuwiderlaufend sein sollen. In Folge dessen ist das Kaufgeschäft einstweilen sistiert (*festgefahren*) und die Angelegenheit zum Austrag dem örtlichen Kirchspielsgericht übergeben worden, woselbst Jaan Kilm sich darüber definitiv zu entscheiden haben wird, ob er den Kaufcontract in seiner stigulierten Fassung genehmigt oder nicht. Abgesehen davon, daß somit die Entscheidung des Kirchspielsgerichts abzuwarten bleibt, ob der rep. Kaufcontract überhaupt für perfect erklärt werden wird, bleibt Jaan Kilm bis St. Georg a. c. noch immer Pächter der Stelle Lep-piko und hat als solcher in Grundlage des Art. 2 des zur Zeit noch in Kraft bestehenden corroborierten Pachtcontractes nicht das Recht, ohne die spezielle Erlaubnis des Herrn Besitzers auf dem qu. Grundstück irgendwelche Bauten vorzunehmen. Da er aber trotz wiederholten Verboths des Herrn Pachtgebers fortfuhr, daselbst Balken zu einem Bau anzufahren, sah der Herr Besitzer von Sastama sich genöthigt, klagbar zu werden, worauf die eingangs erwähnte Verfügung meines Amtsvorgängers d. d. 7. Febr. c. und infolge Nichtjurition (*Nichtbeachtung*) trotz wiederholter hakenrichterlicher Weisung, meine Verfügung d. d. 9. März c., derzufolge der Contravenient zu einer dreitägigen Arreststrafe verurtheilt werde, erfolgte.

Hakenrichter: *Baron Hoyningen Huene*

Leal,  
d. 31. März  
1885

Nr.: 557

Übersetzung des Telegramms: v. 28.03.1885

Leal

Hakenrichter Strandwieck  
Baron Huene Hapsal

Wenn von Ihnen arretierter (*festgehaltener*) Sastamascher Bauer Külm nicht criminaliter (*strafrechtlich*) beschuldigt wird, so haben Sie denselben sofort zu befreien, mir aber über die Umstände sowie darüber, in welcher Grundlage der Transport Materials zur orthodoxen Schule verboten, mit erster Post zu berichten.

Gouverneur: *Poliwannoff*

1./IV. 1885    Nr. 83

An

**Se. Excellenz, den Herrn Gouverneur von Ehtland,**  
wirklicher Staatsrath und Hoher Orden Ritter von Poliwanoff

Ew. Excellenz Telegramm wie auch den einverlangten Bericht habe ich mit heutiger Post beantwortet, halte mich aber verpflichtet, Ew. Excellenz noch privatim die Versicherung zu geben, daß ich bestrebt bin, in gerechter Weise mein Amt zu verwalten.

Ich führe, damit meine Stellung zur orthodoxen Kirche nicht als feindlich gekennzeichnet wird, an, daß ich durch meinen Verwalter und verschiedene andere Personen, dem Priester in Leal zweckmäßig gelegenes Land zum Bau einer Schule angeboten. Im vorliegenden Falle aber, betreffend die Sache des Jaan Külm aus Sastama, ist mir leider eine Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers von Kursell überkommen, die mir überhaupt keine Zeit ließ, Ew. Excellenz Gutachten einzuholen. Die geringe Strafe, wegen erwiesener Mißerfüllung der hakenrichterlichen Befehle, mußte ich nothgedrungen auferlegen und gleichzeitig die Anordnung betreffs der Balken aufrecht erhalten, da Jaan Külm ungeachtet des Protestes des Herrn von Rennenkampff Sastama und seines Requirierens der Civil und Polizeibehörde mit dem Bau auf fremdem Grund und Boden beginnen wollte. Jaan Külm gestand mir in Gegenwart des Sastamaschen Gemeindeältesten ein, daß er nicht Besitzer des Gesindes sei, wodurch ich gezwungen war, den Besitzer solange zu schützen, bis ich Zeit gewonnen hätte, Ew. Excellenz die Sachlage darzulegen. In Folge Ew. Excellenz Telegramms habe ich nicht allein Külm seiner Haft entlassen, sondern auch die Balken am Platz belassen. ---

Indem ich Ew. Excellenz bitte, mir freundlichst Vertrauen und den für mich unentbehrlichen Schutz gewähren zu wollen, habe ich die Ehre, mich zu zeichnen, als

Ew. Excellenz ganz ergebener

Hakenrichter: *Baron Hoyningen Huene*

Nr. 848

An das Komsensche Kirchspielsamt

In Sachen, betreffend den Ankauf der Sastamaschen Leppiko Gesindestelle durch den Bauer griechisch orthodoxer Confession Jaan KÜlm, ist zu erfahren, daß diese Angelegenheit ans Kirchengengericht zur Beprüfung und Entscheidung übergeben worden ist. In Folge dessen wird das Kirchengengericht aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß diese Sache baldmöglichst ihren Abschluß finde und derselben weitere gesetzliche Instanz gegeben werde. Zugleich gibt die Gouvernements Regierung zur Erfüllung u. Berücksichtigung bei Beprüfung der qu. Angelegenheit zu wissen, daß die Bauern griechisch-orthodoxer Confession von allen Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche, in Grundlage der Anm. zum Art. 608 des Gesetzes für die evangelisch lutherische Kirche, befreit sind, weshalb dem Priester Warjat gestattet ist, beim Abschluß des Kaufcontracts zwischen Herrn von Rennenkampff an den Jaan KÜlm gegenwärtig zu sein, welcher bereits in Grundlage des Vorcontractes anzuschließen ist.---

Reg. ....

**Gouverneur**

von

**Ehstland**

Hochgeboren, Hochgeehrter Herr !

In Sachen betreffend die zwischen Ew. Hochgeboren und dem Bauern griechisch orthodoxer Confession Jaan KÜlm stattgehabten Unterhandlungen über den Ankauf der Lep-piko-Stelle, sind seitens des Jaan KÜlm, des Herrn Bischofs zu Riga und Mitau, des Herrn dirigierenden des Ministerii des Inneren und des Priesters Warjat Klagen eingegangen, Inhalts deren Ew. Hochgeboren einerseits in den abzuschließenden Kaufcontract die Bedingung über die Verpflichtung des KÜlm, die Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche aufzunehmen, verlangen, andererseits aber den KÜlm an der Anfuhr des Materials und den vorbereitenden Handlungen zum Aufbau eines griechisch-orthodoxen Bet- und Schulhauses durch den örtlichen Hakenrichter hindern. Wenn nun einerseits die qu. Bedingung, betreffend die Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche nicht strikt im Vorcontracte ausgesprochen ist, auch die Bauern griechisch orthodoxer Confession von diesen Abgaben nach der Anm. zum Art. 608 des Gesetzes für die evangelisch lutherische Kirche und die darauf erfolgten obrigkeitlichen Maßregeln befreit sind, andererseits aber aus der Acte ersichtlich ist, daß der Theil der Leppiko-Stelle auf welches das genannte Schul- und Bethaus zu errichten ist, von der Rigaschen Egarchial-Obrigkeit selbst käuflich erworben werden soll und dieser an dem Schulaufbau gelegen ist, --- so sehe ich mich veranlaßt, indem ich auf die Toleranz Ew. Hochgeboren reflectiere, meine Hoffnung dahin auszusprechen, daß Ew. Hochgeboren in die Ausschließung der mehrerwähnten Bedingung consentieren, und dem KÜlm bei der Anfuhr des Material und dem Beginne des Baus des Schul- u. Bethauses keinerlei Hindernisse in den Weg legen, damit auf diese Weise die qu. Angelegenheit, welche mir geeig-

net scheint, die Gemüther der griechisch-orthodoxen Bevölkerung zu erregen, auf feierlichem Wege erledigt werden könne.

Indem ich einer einem günstigen Ausgang der Sache voraussetzen lassende Antwort entgegen sehe,

verbleibe ich Hochachtungsvoll

**v. Tillo**

Reval,  
den 25. April 1885

**Nr. 847**

**M. d. I.**

Estländische

**Gouvernements-  
Regierung.**

2. Abtheilung  
4. Tisch.

Reval, Schoss,  
den **25. April 1885**

**Nr.: 849**

An  
den Herrn Strandwieckschen Hakenrichter

Mit Bezugnahme auf die Berichte vom 31. März, sub Nr.: 557 und 3. April Nr.: 601, wird Ew. Hochwohlgeboren zu beachten gegeben, daß die Verfügung v. 7. Februar in Sachen, betreffend die Anfuhr von Baumaterial auf die Leppiko-Stelle in Sastama aufgehoben ist, und Ew. Hochwohlgeboren bei strenger gesetzlicher Verantwortung die Vorschrift ertheilt wird, keinerlei weitere Anordnungen dahin zu treffen, daß das bereits angeführte Baumaterial fortgeschafft und Külm an der Fortsetzung der Anfuhr des Materials gehindert werde, vielmehr demselben in Allen diesem die nöthige Beihilfe zu leisten. ---

Regierungsrat *Dunzow*

Geschäftsführer *Offenberg*

8./V. 1885 Nr. 687

**Sr. Excellenz,**

den Herrn Gouverneuren von Ehstland,

**von Tillo**

Ew. Excellenz erlaube ich mir meinen unterthänigsten Dank auszusprechen für das geehrte Schreiben vom 25. April und ergreife ich die Gelegenheit, Ew. Excellenz meine Erklärung in dieser Angelegenheit vorzulegen.

Am 14. December 1884 ward mit dem Jaan Kilm in Zeugengegenwart, der Kauf des Leppikoschen Gesindes besprochen und abgemacht. Jaan Kilm erklärte auf Befragen ausdrücklich, er kaufe nur zu eigenen landwirtschaftlichen Zwecken, auf diese Versicherung ward der Kauf abgeschlossen und ihm eine zehnjährige Frist gegeben, den Kaufschilling abzutragen.

Anfang Februar erfuhr ich, daß Jaan Kilm vor dem Kirchspielsgerichte der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit einen Theil des Leppikoschen Gesindes verkauft habe. Ich theilte ihm darauf in Zeugengegenwart mit, daß er mir, nach Art. 210 der Bauerverordnung, erst den vollen Kaufschilling des Grundstückes auszuzahlen habe, bevor er zum Parzellen-Verkauf berechtigt sei. Jaan Kilm erklärte darauf, von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit noch kein Geld erhalten zu haben und übernahm die Verpflichtung nach Unterschrift des Kontraktes, den vollen Kaufschilling auszuzahlen. Nach einiger Zeit kam der Lealsche Priester Warjat zu mir und erbat sich die Erlaubnis, noch während der laufenden Pachtzeit, auf der Leppikoschen Stelle, die nöthigen Balken zum Aufbau eines griechisch-orthodoxen Schul- und Bethauses anzuführen, da er dem Jaan Kilm schon das nöthige Geld zur vollen Auszahlung des Kaufpreises abgegeben habe. Gern erklärte ich mich bereit, darauf einzugehen, sobald Jaan Kilm den Kontrakt unterschrieben und die Kaufsumme erledigt habe; darauf versprach der Priester den Jaan Kilm am folgenden Tag zu mir zu schicken, damit er die Zahlung erledige. Jaan Kilm erschien erst nach mehreren Tagen und erklärte in Gegenwart seines Zeugen, er habe von dem Priester kein Geld zur Auszahlung der Kaufsumme erhalten und könne daher nicht zahlen. Diese Aussage theilte ich dem Priester Warjat schriftlich mit und erklärte ihm zugleich, daß ich deshalb auf seinen Wunsch nicht eingehen könne. Trotzdem begann die Anführung der Balken, und wandte ich mich daher an den Hakenrichter mit der Bitte um Schutz meines Eigenthums.

Als nun Ende Februar der vom Rechtsanwalt angefertigte Kontrakt, der vollständig mit den in Zeugengegenwart abgeschlossenen Bedingungen übereinstimmte, dem Jaan Kilm zur Unterschrift vorgelegt wurde, verweigerte er dieselbe mit der Behauptung, er habe die Kirchenzahlungen nicht übernommen, obwohl sein Zeuge die Übereinstimmung des Kontrakts mit den Vorbesprechungen anerkannte. Die Versicherung kann ich Ew. Excellenz geben, daß ich einen derartigen Kontrakt mit den Kirchenzahlungen nicht gemacht hätte, wenn alle die jetzt später erlassenen Entscheidungen vorhanden gewesen wären; da mir die Gesetze zu heilig sind, als daß ich sie absichtliche verletzen würde.

Um nun schließlich den Verkauf der Leppikoschen Stelle mit Jaan Kūlm zum Abschluß oder zur Auflösung zu bringen, übersandte ich im März den Kontrakt dem competenten Kirchspielsgerichte, mit der Bitte beprüfen zu wollen, ob der Wortlaut des Kontraktes mit den vorher festgestellten Bedingungen übereinstimme.

Zum 18. April war ich zur angesetzten Verhandlung ins Kirchspielsgericht gefahren, Jaan Kūlm erschien nicht und blieb daher die Sache abermals unerledigt.

Den 3. Mai hat nun Jaan Kūlm den Kauf-Kontrakt unterschrieben und sich zur Auszahlung des vollen Kaufsumme verpflichtet; daher habe ich die Ehre, Ew. Excellenz zu berichten, daß ich sowohl dem Käufer Jaan Kūlm als auch dem Priester Warjat sofort die Mitteilung habe zukommen lassen, daß dem Bau des griechisch-orthodoxen Schul- und Bethauses auf der Leppikoschen Stelle, nun meinerseits keinerlei Hindernisse entgegenstehen.

Genehmigen, Ew. Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe zu sein,

Ew. Excellenz ergebenster,

*C. O. von Rennenkampff.*

**Sastma,**  
d. 5. May 1884 (1885)

An

Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische

Gouvernements - Regierung  
(Abthl. II., Tisch 4)

vom Hakenrichter der Strandwieck

**Bericht.**

**Nr.: 901**

Mittelst Rescripts Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 25. April c., Nr. 849, ist mir aufgetragen worden, keinerlei weitere Anordnungen dahin zu treffen, daß das vom Sastamaschen Bauern Jaan Kūlm auf seine Pachtstelle Leppiko bereits angeführte Baumaterial fortgeschafft und Kūlm an der Fortsetzung der Anfuhr des Materials gehindert werde, vielmehr denselben in Allem diesem die nöthige Beihilfe zu leisten.

Wie ich bereits in meinen Berichten d. d. 31. März und 3. April c. Nr.: 557 und 601 zu conferiren die Ehre hatte, ist Jaan Kūlm zur Zeit noch Pächter und nicht Besitzer der Stelle Leppiko, der § 2 des in Kraft bestehenden Pachtcontractes verbietet ihm aber ausdrücklich, auf der Stelle ohne die generelle Erlaubnis des Herrn Besitzers Bauten vorzunehmen, ferner findet in Betreff des von dem Jaan Kūlm angefochtenen Kaufcontracts jener Stelle, augenblicklich eine civilrechtliche Verhandlung im örtlichen Kirchspielsgericht statt.

Angesichts dieser Umstände beehre ich mich, Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung die Bitte zu unterlegen, mich ferner instruieren zu wollen, wie ich mich zu verhalten habe, wenn der Herr Besitzer von Sastama sich, falls Jaan Kūlm in seiner bisherigen Eigenschaft als Pächter nun auch an die Vernehmung des Neubaues schreitet, --- mit der Bitte um Schutz seines gesetzlich und contractlich gesicherten Besitzrechts, an mich wenden wird.

**Leal, d. 3. Mai 1885**

Hakenrichter: *Baron Hoyningen Huene*

M. d. I.

Estländische

**Gouvernements-  
R e g i e r u n g.**

2. Abtheilung

4. Tisch.

Reval, Schoss,  
den **20. Mai 1885**

An  
den Herrn Strandwieckschen Herrn Hakenrichter

**Nr.: 1009**

In Beantwortung der Vorstellung Ew. Hochwohlgeboren vom. 3. d. M., sub Nr.: 901, beehrt sich die Gouvernements Regierung mitzutheilen, daß in Angelegenheit betr. des Verkaufs der Leppiko Stelle an den Sastamaschen rechtgläubigen Bauern Jaan Kilm nun der Aufbau eines griechisch-orthodoxen Schul- und Bethauses bereits erledigt worden ist, indem der Kaufcontract, wie Herr von Rennenkampff den Herrn Ehstl. Gouverneuren benachrichtigt hat, bereits am 3. Mai von Kilm unterschrieben worden ist, und er, von Rennenkampff, dem Priester Warjat und dem Kilm zu Wissen gegeben hat, daß nunmehr keinerlei Hindernisse dem Aufbau des o. Hauses im Wege stehen.

Regierungsrat *Dunzow*

Geschäftsführer *Offenberg*

**Gouvernements-  
Regierung.**

II/4 NN 1106 u. 1109

Reval, Schloss,

An

den **23. Mai 1885**

das Werpelsche Kirchspielsgericht

**Nr.: 1063**

In Folge hierselbst angebrachter Beschwerden des Bauern Jaan Kilm und des Priester Wajart wird obl. (*oblaudiertes = oben genanntes*) Kirchspielsgericht von der Ehstlndischen Gouvernements Regierung desmittelst aufgefordert, anher in krzester Frist, Ausknfte darber vorzustellen

1, ob der Inhalt des zwischen dem Gutsbesitzer von Rennenkampff, Sastama, und dem Bauern Jaan Kilm abgeschlossene Kaufcontract, letzterem und dem Priester Wajart bei Unterschrift des Contracts im Gericht d. d. 2<sup>ten</sup> Mai c. erffnet worden ist, und

2, ob im Gericht eine besondere Verhandlung ber eine von Kilm ein fr alle Mal, auer der stigulierten Kaufsumme zu leistende Zahlung von 100 Rbl., behufs jhrlicher Deckung der P..... zum Besten der lutherischen Kirche stattgefunden hat, und falls das der Fall, das darber aufgenommene Protocoll ahner vorzustellen.

Gleichzeitig wird obl. Kirchspielsgericht ersucht, anher eine beglaubigte Copie des qu. Kaufcontracts vorzustellen. ---

Unter Reg. Rath: *Rogorowitsch*

Geschftsfhrer: *Offenberg*

## **Verwaltung**

der Allerhöchst bestätigten .

Estländischen Adlichen

**Credit - Casse.**

Reval,  
den **24. Mai 1888**  
Nr.: 515

An  
Eine Ehstländische Gouvernements Regierung

Einer Ehstländischen Gouvernements Regierung beehrt sich die Creditcasse, in Erwiderung auf das Schreiben vom 21<sup>ten</sup> Mai, sub Nr.: 337, unter Rücksendung der Karte über die von der Bauerstelle Lep-piko unter Sastama für eine russische Schule in 4 Stücken abgetheilten 5 Dessätinen Landes mitzutheilen, daß diese Dessätinen nach den Taxationsacten der Creditcasse auf 391 Rubel 20 Cop. abgeschätzt sind und daß behufs Befreiung derselben von der Mitverhaftung für das auf Leppiko ruhende Darlehn von 700 Rubel, von Letzterem ein Abtrag von 200 Rubel zu leisten sein wird.

*R. v. Hermann*

## **Verwaltung**

der Allerhöchst bestätigten .

**Estländischen Adlichen**

**Credit - Casse.**

Reval,  
den **18. September 1889**  
Nr.: 856

An  
Eine Kaiserliche Ehstländische  
Gouvernements - Regierung  
(2. Abth. 4. Tisch)

Indem die Verwaltung der Ehstländischen Credit-Casse hiermit den Empfang der ihr mit dem Schreiben Einer Kaiserlich Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Sept. 1889, sub Nr.: 503, zugegangenen 200 Rubel Capitalabtrag von dem auf der Stelle Leppiko unter Sastama ruhenden Darlehn, für das zum Besten der griechisch orthodoxen Schule in Sastama abgetheilte Areal von 5 Dess., bescheinigt, beehrt sie sich, Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung mitzutheilen, daß besagtes Areal nunmehr von der Mitverhaftung für das auf Leppiko ruhende Darlehn der Credit-Casse befreit ist.

*J. v. Hagemeister*